

Begründungen des schulischen Religionsunterrichts (Kap. V, S. 121-137)

1. Problemkonstellation

Begründung des RU wechselte immer wieder von der eher theologischen zur eher pädagogischen Begründung. Aufklärung war eher pädagogisch, 19. Jh. war eher theologisch-kirchlich, Ende des 19. Anfang des 20. Jh.s pädagogisch im Sinne der Reformpädagogik, in 30er Jahren eher theologisch (Kirche in der Schule, Verkündigungstheologie, Gemeinde als Bezugspunkt), in 60er Jahren pädagogisch (Freiarbeit, Schultheorie, Curriculum).

Synthese zwischen theologischen und pädagogischen Begründungen ist möglich und nötig zur Begründung. Rechtliche Gegebenheiten und Möglichkeiten in der Schule müssen bedacht werden. Christlicher RU soll schulisch legitimiert werden und auch für Menschen, die dem Christentum fern sind, Überzeugungskraft gewinnen.

2. Kulturgeschichtliche Argumentation

Traditionell geht man von der geistes- und kulturgeschichtlichen Begründung aus. Besonders in der hermeneutischen Konzeption von Stallmann und Otto wurde darauf Wert gelegt. Man ist überzeugt, dass die biblische Überlieferung und historischen Konkretionen für das Abendland fundamental von Bedeutung ist. Schule ist Hort und Anwalt der verschiedenen Überlieferungen. Schule hat „erzieherische Verantwortung“ (Otto) durch Unterricht im Sinne von Interpretation der Überlieferung. Einzelnen Fächern werden verschiedene Überlieferungsbereiche zugewiesen. RU muss sich um das Christentum und die biblische Überlieferung kümmern. Die Eigenart der Tradition muss herausgestellt werden. Schule muss im RU ein Grundwissen und Grundverständnis über die Bibel vermitteln, weil die Bibel als Dokument zum Werden und Gewordensein unserer abendländischen Welt beigetragen hat.

3. Gesellschaftliche Begründungszusammenhänge

Zur traditionellen Begründung muss noch die situativ-pragmatische Begründung kommen. Die Lebenswelt der Schüler und die gegenwärtige Gesellschaft müssen beachtet werden. Schule muss Orientierung und Hilfe in der gegenwärtigen Welt vermitteln. Da die Schüler häufig mit Christentum in Kontakt kommen, brauchen sie eine Vertrautheit mit biblischen und christlichen Inhalten. Einstellungen der Schüler zum Christentum oder Glauben allgemein sind nicht wichtig. Zu den Begegnungen gehören: christlich orientierte und engagierte Menschen, Teilnahme an christlichen Festen und Kasualien, Jahreslauf der Siebentagewoche, drei große Feste (Ostern, Weihnachten, Pfingsten), christliche Inhalte in moderner Literatur und Kunst, in philosophischen, politischen und pädagogischen Abhandlungen, die ohne Kenntnis nicht oder falsch verstanden werden. Kirche zeigt sich in Gesellschaft auf verschiedene Weise, der Schüler nicht entgehen können.

4. Bildungsorientierter Ansatz

Mit dem situativ-pragmatischen Ansatz hängt die bildungspolitische Begründung eng zusammen. Kirche ist ein Teil der Gesellschaft und repräsentiert die biblische Tradition in der Gegenwart. Schule ist Veranstaltung in Sachen Religion und Weltanschauung. Dabei ist der Staat neutral. Er richtet RU im Sinne von Art. 4,1 GG (Glauben-, Gewissens-, Bekenntnisfreiheit) ein. Kirchen können den formalen Rahmen mit Inhalten füllen.

In den alten Bundesländern ist der überwiegende Teil der Bevölkerung Mitglied in den christlichen Kirchen. Der Lebenslauf der Menschen ist von kirchlichen Kasualien geprägt. Bei aller Distanz zur Kirche ist den Menschen eine Nähe in diesem Sinne wichtig, z B Konfirmation.

Das Recht des Bürgers auf Bildung wird in der Schule wahrgenommen auch als Recht des Schülers auf Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfragen. Schüler sollen in der Schule ihre Grund- und Menschenrechte wahrnehmen.

In den neun Bundesländern ist die Situation anders. Die Schüler sind nur in der Minderheit Mitglied in den Kirchen. Bildungsauftrag in Religion und Glaube ist trotzdem wichtig.

Im Sinne der Religionsfreiheit ist es wichtig, dass im Osten und Westen Alternativ- oder Ersatzfächer eingerichtet werden, wie Ethik, Philosophie, Werte und Normen.

Im Rahmen eines solchermaßen verstandenen schulischen Bildungsauftrags tragen die Kirchen mit dem von ihnen inhaltlich verantworteten RU dazu bei, eben jene Grund- und Orientierungsfragen der Schüler zu thematisieren und klären zu helfen, die mit dem Grundrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit, aber auch mit allen anderen Aspekten der Freiheit und Würde des Menschen berührt werden.

RU muss gesellschaftliche Lage realistisch einschätzen. Man muss die Bedingungen und Maßnahmen der Schule kennen. Schüler müssen da abgeholt werden, wo sie stehen:

- *Im Westen* ist ein großes Desinteresse, Indifferenz und Distanz zur Kirche und zum Christentum zu beobachten.
- *Im Osten* hat man kaum Vorkenntnisse und Erfahrungen mit der Kirche und dem Christentum. Viele „Namenschristen“, aber man ist auch für Fragen offen, manche Schüler sind religiös engagiert.

→ Schüler haben alle in ihren Eigenarten einen Anspruch darauf, sich im RU kritisch mit dem Christentum zu beschäftigen.

Umgang mit der Bibel muss gelehrt werden. Die Bibel ist das entscheidende Dokument, um die Sachgemäßheit des RUs bei der Behandlung von Christentum und christlichem Glauben gemäß der eigenen Selbstinterpretation zu beurteilen. Schüler müssen den Umgang mit der Bibel lernen, damit sie kritikfähig werden und in Sachen Religion und Glaube zu einem begründeten Urteil kommen können.

5. Anthropologische Argumentation

RU kann auch existentiell-anthropologisch begründet werden. Schule soll Schülern helfen sich selbst zu finden. Dabei stellen sie die Frage nach sich selbst, nach dem Sinn des Daseins, nach Grenzsituationen des Lebens, nach möglicher Selbstentfremdung und Selbstverwirklichung.

Empirische Untersuchungen zeigen, dass sich der Mensch notwendigerweise mit religiösen und metaphysischen Problemen beschäftigen muss. Grund dafür ist das Wissen um die eigene Existenz und die Zeitlichkeit des Daseins. Schon Kinder stellen Fragen, die über das Alltagsleben hinausgehen. Man fragt nach dem letzten Sinn, der endgültigen Wahrheit, den höchsten Wert im Leben und im Sterben. Auch wenn Kinder ohne religiöse Beeinflussung aufwachsen. Es gibt zwar keine angeborene Religion oder Religiosität, aber man kann von einer angeborenen transzendierenden Fragehaltung, menschlicher „Exzentrizität“, transzendierender Sinnsuche sprechen. Der Mensch ist angewiesen auf eine Grundorientierung oder eine Ideologie (Ideologiebedürftigkeit).

Schule hat im Rahmen der Unterrichts- und Erziehungsaufgabe dieser ideologischen Bedürftigkeit Rechnung zu tragen. Man muss den Schülern Gelegenheit und Raum geben, sich mit lebensrelevanten Traditionen, tradierten Erfahrungen, wegweisenden Antworten der Vergangenheit auseinandersetzen, um diese Fragen beantworten zu können. RU ist dabei auf die biblische Tradition verwiesen (wegen ihrer größtmöglichen Kontinuität). Biblische Deutungen von Mensch und Welt können einen Beitrag zur Selbstfindung des Menschen leisten. Man gibt den Schülern die Möglichkeiten der Selbstorientierung und des weiterführenden Selbstverständnisses an die Hand. RU setzt sich mit der christlichen Überlieferung auseinander.

Man bietet den Schülern den christlichen Glauben an. Schüler können mit den vorgegebenen biblischen Texten und christlichen Antworten experimentieren.

6. Rechtliche Argumentation

Rechtliche Begründung ist nötig. In Deutschland gibt es RU in Schulen, weil es im GG Art. 7 Abs. 3 und in Länderverfassungen so vorgeschrieben ist. Dies ist eine rein rechtspositivistische Begründung und kann bei Diskussionen (allein) so nicht bestehen. Bestand des RU ist dadurch allerdings in den Schulen garantiert.

6.1 rechtliche Rahmenbestimmungen des RU

Art 7. Abs. 2/3 GG hat teilweise wörtlich die Weimarer Verfassung übernommen.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am RU zu entscheiden.

(3) RU ist an öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der RU in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt. Kein Lehrer darf dazu gezwungen werden, RU zu erteilen.

- ordentliches Lehrfach: Es gibt Noten. Diese erscheinen im Zeugnis und sind versetzungsrelevant. Staat bezahlt Sach- und Personalkosten.
- Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften: nach Konfessionen getrennter und konfessionsbezogener RU.
- RU ist sachlich, aber nicht persönlich obligatorisch. Schüler und Lehrer haben das Recht auf Abmeldung von RU. Nach Art 4 GG wird also Religions- und Bekenntnisfreiheit garantiert.

6.2 Grundsätze der Religionsgemeinschaften – Konfessionalität des RU

Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften. EKD schrieb dazu 1971 eine Stellungnahme, die die maßgebliche evangelische Position darstellt: Das Verständnis des christlichen Glaubens ist durch folgende Grundsätze gekennzeichnet:

- Vermittlung des Glaubens ist bestimmt durch das biblische Zeugnis von JC unter Beachtung der Wirkungsgeschichte des Zeugnisses.
- Lehrer muss beim Umgang mit Bibel wissenschaftlich arbeiten und ist der Freiheit seines Gewissens verpflichtet.
- Glaubensaussagen und Bekenntnisse sind im geschichtlichen Zusammenhang zu verstehen und in jeder Gegenwart erneut auszulegen.
- Zusammenhang mit dem Dienst und dem Zeugnis der Kirche muss vermittelt werden. Man soll konkrete kirchliche Praxis kennen lernen und die christliche Wirklichkeit erfahren. Christliches Leben in Geschichte und Gegenwart soll vermittelt werden.
- Man muss sich mit den verschiedenen geschichtlichen Formen des christlichen Glaubens (Kirchen, Denominationen, Bekenntnisse) befassen. Man soll einen eigenen Standpunkt finden und eigene Auffassung überprüfen. Ziel ist größere Gemeinsamkeit. Man soll sich mit nichtchristlichen Religionen und nichtreligiösen Überzeugungen beschäftigen.
- Der Unterricht soll pädagogisch gestaltet werden. Man soll Dialog und Zusammenarbeit üben (auch mit der anderen Konfession). Vermittlung im Unterricht ist dem Lehrer überlassen.

Problem der Konfessionalität

Je nach Länderregelungen können Schülerinnen und Schüler der anderen Konfession oder Bekenntnislose zum RU zugelassen werden. Trias Lehrer, Schüler, Inhalte wird aufgebro-

chen. Schüler müssen dann natürlich gleich behandelt werden. Konfessionelle Bindung des Lehrers zur konfessionellen Ausrichtung des Unterrichts reicht aus. Deswegen muss Unterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Konfession erteilt werden. V.a. in Sonderschulen ist heute der konfessionelle RU aufgehoben zu einem konfessionell-kooperativen RU. Lehrer an solchen Schulen haben ein verändertes Bewusstsein von der Bedeutung ihrer Konfession.

Wenn man sich in der Schule auf die elementarsten Glaubensaussagen konzentriert, gibt es ein hohes Maß an Gemeinsamkeiten zwischen den Konfessionen. Spannung zwischen konfessionellen Grundsätzen und unterrichtlichen Situationen ist gegeben. Man muss die konkrete Situation vor Ort beachten.

6.3 RU in Kooperation von Staat und Kirche

RU ist eine res mixta, weil er als ordentliches Lehrfach in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften vermittelt wird, wobei der Staat die Aufsicht hat. RU ist also von Staat und Kirche zu bestreiten. Staat hat sich selbst beschränkt. Zusammenhang ist das Grundrecht auf Religionsfreiheit. GG und Ländergesetze beziehen sich auf grundlegende Menschenrechte und Grundfreiheiten. Sie sind das Fundament einer Demokratie. Art. 7 GG muss in Verbindung mit Art. 4, Abs. 1/2 GG verstanden und interpretiert werden (Freiheit des Glaubens- und Gewissens, Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses, ungestörte Religionsausübung).

Schülern muss die Möglichkeit haben, Religion frei auszuüben (positive Religionsfreiheit). Staat kann keine Inhalte des RU festschreiben. Da RU aber ordentliches Lehrfach ist, muss der Staat die organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Lehrpläne und Lehrmaterialien werden amtlich veröffentlicht. Staat ist weltanschaulich neutral. Aber keine Wertindifferenz oder Gleichgültigkeit gegen Religionen. Würdigung der Bedeutung der Religionen. Kooperation mit Religionen.

RU ist kein Privileg der Kirchen. Alle weltanschaulichen Gemeinschaften haben Recht RU zu planen. Planung und Ausrichtung des RU ist im Sinne der modernen Lehrplantheorie (Curriculum) zu verstehen.

6.4 Neue Entwicklungen

Bestimmungen im Grundgesetz standen nach der Wiedervereinigung auf dem Prüfstand. Man hatte ein anderes Kirche-Staat-Verhältnis als im Westen. Kirchen waren aus der Öffentlichkeit und dem Bildungswesen verdrängt worden. Es gab nur wenige Kirchenmitglieder (unter 30%). Alle neuen Bundesländer haben Art. 7,3 GG übernommen, wobei Brandenburg das Fach LER eingeführt hat. Ersatz- und Alternativfächer sind unterschiedlich geregelt:

- Thüringen: Ersatzfach, Wer nicht am RU teilnimmt, nimmt an Ethik teil. Ethik ist ordentliches Lehrfach.
- Sachsen: Erziehungsberechtigte bestimmen, wer an RU oder Ethik teilnimmt. Ethik ist ordentliches Lehrfach. Ethik vermittelt religionskundliches Wissen, Verständnis für gesellschaftliche Wertvorstellungen und Normen und Zugang zu philosophischen und religiösen Themen. Ethik ist kein Ersatzfach mehr, weil man sich nicht mehr vom RU abmelden muss.
- Sachsen-Anhalt: RU und Ethik sind ordentliche Lehrfächer.
- Mecklenburg-Vorpommern: RU oder Unterricht in Philosophieren mit Kindern bzw. Unterricht in Philosophie als Wahlpflichtfächer.
- Brandenburg: LER (Lebensgestaltung – Ethik – Religionskunde), bekenntnisfrei, religiös und weltanschaulich neutral. Grundlagen für wertorientierte Lebensgestaltung, Wissen über Traditionen philosophischer Ethik, Grundsätze ethischer Urteilsbildung,

Grundsätze der Religionen und Weltanschauungen. Berufung auf die Bremer Klausel (Art. 141 GG). Inhalte werden vom Staat geregelt, bekenntnisfrei. Jeder Lehrer kann dazu verpflichtet werden. Alle Schüler müssen teilnehmen. RU ist nicht Ersatz- oder Alternativfach. Er ist „ein wichtiger Grund, um von LER befreit zu werden.“ Entscheidung des BVG steht aus?

→ LER für RU + Kirchen problematisch, weil: uneingeschränktes Bildungsmonopol des Staates sowie bekenntnisfreies und neutrales Unterrichten von Religion und Religionen

Verhältnis von RU und Ethik ist Gleichbehandlung, zur Wahl stehende Pflichtfächer. Grundrecht der Teilnahmemöglichkeit wird höher angesetzt als institutionelles Teilhaberecht der Religionsgemeinschaften. Aufwertung des Ethikunterrichts, Wahlfreiheit zwischen RU und Ethik, Wahl zwischen evangelischer und katholischer Religionslehre oder anderen religionsunterrichtlichen Angeboten. Konkurrenz zwischen ev. und kath. Religionslehre.

Alternativ- oder Ersatzfach ist nicht nur rein ethisch bestimmt, sondern auch Inhalte der Religion, Weltanschauung, Philosophie. Schülern darf auch ohne RU Religion und Philosophie nicht vorenthalten werden. Das ist Bildungsgut. Man muss darüber informieren.